

Neues Reiserecht:

Auch für Tagungshotels verbindlich

Seit dem 1. Juli gilt: Wenn Angebote mehr beinhalten als die reine Zimmerbuchung mit Frühstück, könnten sie eventuell eine Pauschalreise darstellen und das Hotel zum Reiseveranstalter mit zahlreichen Pflichten werden.

Zum 1. Juli 2018 ist das neue Reiserecht in Kraft getreten. Grundlage bildet eine überarbeitete EU-Pauschalreiserichtlinie, die dem Schutz der Verbraucher dienen soll. Darin werden die Informationspflichten des Hoteliers sowie die Definition des Pauschalangebotes erweitert. Ganz neu kommen Regelungen zur Vermittlung/Anbieten „verbundener Reiseleistungen“ hinzu.

Doch die Frage ist: Wo liegen die Unterschiede zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen? Eine Definition hilft weiter ...

1. Pauschalreisen

Die Regelungen, wann eine Pauschalreise vorliegt und der Hotelier somit zum Reiseveranstalter wird, finden sich im §651a Abs. 2 BGB n.F. wieder. Hierin werden die Reiseleistungen wie folgt festgelegt:

1. Beherbergung (außer zu Wohnzwecken) d.h. die Vermietung von Hotelzimmern
2. Beförderung von Personen
3. Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen oder Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A
4. sonstige touristische Leistungen

Werden vom Hotelier ab dem 1. Juli zwei Reiseleistungen der oben aufgeführten Nummern 1 bis 3 kombiniert, erfüllt dies die Voraussetzungen einer Pauschalreise. Ein Beispiel ist die Kombination aus Hotelübernachtung und Vermietung eines PKW.

Wird neben dem Hotelzimmer noch mindestens eine sonstige touristische Leistung (zum Beispiel Skipässe, Eintrittskarten,

Ausflüge, Wellnessbehandlungen etc.) angeboten, gilt dies auch als Pauschalreise, wenn

- die sonstige touristische Leistung einen erheblichen Anteil am Gesamtwert (mindestens 25 Prozent) ausmacht. Das ist der Fall, wenn beispielsweise die Hotelübernachtung 100,- € inklusive einer Eintrittskarte für ein Museum im Wert von 30,- € kostet **oder**
- wenn die sonstige touristische Leistung ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung der Reise darstellt (zum Beispiel Übernachtung mit Transfer des Gastes von Zuhause) **oder**
- wenn die sonstige touristische Leistung als ein wesentliches Merkmal beworben wird (zum Beispiel „Skiwochenende in den Alpen“, hier wird das Skiwochenende inkl. Skipass als Pauschalreise beworben.)

und

- die sonstige touristische Leistung vor Beginn der anderen Reiseleistung (Übernachtung im Hotelzimmer) ausgewählt **und vereinbart wurde.**

Wichtig: Generell gilt, und das auch unabhängig von der Wertgrenze von 25 Prozent: Werden bei der Kommunikation mit dem Kunden Begriffe wie „Arrangement“, „Pauschale“, „Pauschalreise“ oder „Package“ verwendet, stellt dies immer eine **Pauschalreise dar.**

Geschäftsreisende können Pauschalgäste sein

Wer Geschäftsreisende zu seinen Kunden zählt, fällt auch unter das neue Reiserecht, wenn neben der Übernachtung noch weitere Reiseleistungen (siehe Punkte 2 bis 4) hinzu kommen und diese nicht auf Grundlage eines Rahmenvertrages geschlossen wurden.

Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung beinhalten und deren Reisepreis nicht über 500,- € liegt, fallen nicht unter eine Pauschalreise.

2. Verbundene Reiseleistungen

Das neue Reiserecht greift nicht nur beim Vermitteln und An-

Autor



Alexander Fritz (B. A. Versicherungswirtschaft) ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG in Margetshöchheim. Als Sachverständiger ist er auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.

Kontakt: FRITZ & FRITZ GmbH, www.fritzufritz.de



bieten von Pauschalreisen. Ein Hotelier wird zum Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn

1. er anlässlich eines Kontakts/Beratung zwei oder mehrere verschiedene Arten von Reiseleistungen mit anderen Unternehmen anbietet **und** der Reisende die Leistungen getrennt auswählen kann **und** getrennt bezahlen kann,

oder

2. wenn er seinem Gast gezielt einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung mit anderen Unternehmen vermittelt **und** dieser spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung ihrer Buchung geschlossen wird.

Ein Beispiel: Neben der Zimmerbuchung wird gleichzeitig ein Mietwagen vor Ort sowie eine Busfahrkarte vermittelt. Oder der Reisende erhält bei der Buchung seines Zimmers eine Bestätigung, in der diverse Links für Skipässe, Skiausrüstung, Bahntickets, Kutschfahrten, oder ähnliches enthalten sind und bucht innerhalb der nächsten 24 Stunden bei ►

IHA unterstützt beim neuen Reiserecht

Für eine gesetzeskonforme Umsetzung des neuen Reiserechts sind drei Komponenten wichtig: Die korrekte rechtliche Einordnung der Angebote und „Pakete“, der sichere Umgang mit den neuen gesetzlichen Informationspflichten und der Abschluss einer Insolvenzabsicherung, sollten Kundengelder vor Beendigung der Reise angenommen werden. Der Hotelverband Deutschland (IHA) unterstützt die Hotellerie hinsichtlich aller drei Komponenten. Im IHA-Shop gibt es zum kostenlosen Download ein Merkblatt, das über die rechtlichen Voraussetzungen des neuen Reiserechts und über die sich daraus ergebenden Pflichten informiert sowie die Musterformblätter des Gesetzgebers, die bei Pauschalreisen, Click-Through-Buchungen oder der Vermittlung verbundener Reiseleistungen für die Erfüllung der Informationspflichten obligatorisch sind.



„Erste Hilfe“ für die Praxis

Wollen Sie als Hotelier weiterhin attraktive Zusatzangebote nutzen, dann sollten Sie nicht nur rechtzeitig damit beginnen Ihre Buchungs- und Geschäftsvorgänge bezüglich der Informations- und Dokumentationspflicht anzupassen, sondern auch auf einen erweiterten Versicherungsschutz Wert legen.

Prüfen Sie dafür Ihre Betriebshaftpflicht auf den Baustein Reiseveranstalterhaftpflicht und stellen Sie bei Vorkasse die notwendigen Sicherungsscheine aus.

Weitere Informationen finden Sie auch unter

- Merkblatt vom IHA



- Bundesgesetzblatt inkl. Formblätter



- Merkblatt der IHK



- Deutscher Tourismusverband e.V.



oder fordern Sie die Informationen unter service@fritzufritz.de an.

TIPP

besagten Unternehmen eine Leistung.

Wichtig: Auch bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen gilt für die zweite Art von Reiseleistung die 25 Prozent-Regelung analog der Pauschalreise.

Insolvenzversicherung

Egal, ob es sich bei der gebuchten Reise um eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistung handelt, ist der Hotelier verpflichtet, einen Sicherungsschein auszuhändigen, wenn vor Reiseende Zahlungen entgegengenommen werden. Die Kosten für einen Sicherungsschein richten sich nach dem Umsatz aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter. Bis zu einem Umsatz von 100.000,- € liegt der Jahresnettobeitrag bei 200,- €. Alternativ sollte der Hotelier keine Zahlungen vor Abreise akzeptieren.

Umfangreiche Informationspflichten

Durch das neue Reiserecht (§ 651d Abs. 1 S. 1 BGB n.F.) gelten auch ausgeweitete Informationspflichten, die nachweisbar kommuniziert werden müssen.

Bei einer Pauschalreise gelten

1. vorvertragliche Informationspflichten

- wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen
- Kontaktdaten des Hotels
- Reisepreis inkl. sämtlicher Gebühren, Steuer, usw.
- Details zu den Zahlungsmodalitäten
- Informationen zum Reiserücktritt bzw. Stornobedingungen

2. Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise (Muster als Anlage 11 zu Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB n.F.)

3. Übermittlung einer Abschrift oder Bestätigung des Vertrages nach Art. 250 § 6 EGBGB n.F. nach Vertragsabschluss und rechtzeitig vor Reisebeginn die Reiseunterlagen zu übermitteln.

4. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein, sofern vor Reiseende Zahlungen entgegengenommen werden (Muster als Anlage 18 zu Art. 252 Abs. 1 EGBGB n.F.)

Bei einer verbundenen Reiseleistung gilt

1. Informationspflicht, dass keine Pauschalreise vorliegt mittels entsprechender Formblätter (Art. 251 EGBGB n.F.)

- wenn Vermittler **ein** Beförderer ist mittels der Musterblätter der Anlage 14 oder 15
- wenn Vermittler **kein** Beförderer ist mittels der Musterblätter der Anlage 16 oder 17

2. Insolvenzabsicherung und Sicherungsschein, sofern vor Reiseende Zahlungen entgegengenommen werden (Muster als Anlage 18 zu Art. 252 Abs. 1 EGBGB n.F.)

Fehler bei der Buchung mit dem Reisenden gehen immer zu Lasten des Hoteliers und führen immer zu einer Haftung als Reiseveranstalter.